



Bezirksverband der
Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94

E-Mail:
bv@hellersdorfergartenfreunde.de

Homepage:
www.hellersdorfergartenfreunde.de

SATZUNG

Satzung des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.

Eingetragen beim Amtsgericht
Charlottenburg am 16.08.2010

Satzung

des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e. V.

(nachfolgend Bezirksverband)

und hat seinen Sitz in Berlin Marzahn-Hellersdorf

1. Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Register-Nummer 11543 Nz. am 19. November 1991 eingetragen.
2. Der Bezirksverband ist Mitglied des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V.

§ 2

Charakter, Ziele und Aufgaben

1. Der Bezirksverband ist die Dachorganisation der Kleingärtnervereine der Ortsteile Hellersdorf, Kaulsdorf und Mahlsdorf des Bezirks Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, selbstlos sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (näheres regelt eine Ordnung).
Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zu den wichtigsten Aufgaben des Bezirksverbandes zählen die Pflege und Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch die Pachtung und Verpachtung von Bodenflächen, die Erhaltung und Erweiterung von Kleingartenland zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung sowie die Förderung fachspezifischer Belange des Verbandes und das Eintreten für die Interessen der Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit.
4. Seine Ziele verwirklicht der Bezirksverband vor allem durch
 - den Abschluss von Zwischenpachtverträgen für Kleingartenanlagen mit dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin und mit anderen Grundstückseigentümern;
 - den Abschluss von Unterpachtverträgen mit Bewerbern für Kleingartenparzellen. Die Vergabe erfolgt nach einer zentralen Bewerberliste beim Bezirksvorstand.
 - Vorschläge zur Vergabe, die auch durch die Vorstände der Vereine unterbreitet werden können.
(Den Vergabemodus regelt eine Ordnung);
 - seinen Einsatz für die Sicherung der Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlagen auf der Grundlage von Bebauungsplänen sowie für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit seiner Mitgliedsvereine;
 - aktive Mitwirkung im Kleingartenbeirat des Bezirks;
 - tatkräftige Unterstützung der Mitgliedsvereine in ihrem Wirken für die kleingärtnerische Bodennutzung durch Schulungen, Fachberatungen, Informationen über geltende Rechtsvorschriften, Vorträge, Seminare u. a. m.
5. Der Bezirksverband fördert das humanistische Bestreben und die Ausprägung der Heimatliebe der angeschlossenen Vereine durch Einbindung des Kleingartenwesens in das öffentliche Leben. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

6. Die vom Bezirksverband verwalteten Kleingartenflächen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und damit der Allgemeinheit zugänglich.
7. Im Bezirksverband arbeiten die Kleingärtner auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes sowie der Berliner Gartenordnung und die Einzelgärtner auf der Basis des Schuldrechtsänderungsgesetzes nach den Festlegungen dieser Satzung.

Fragen der Zusammenarbeit regelt eine gesonderte Vereinbarung.
8. Durch Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen für Senioren und Frauen sowie die Unterstützung der Freizeitgestaltung der Jugendlichen und Kinder wird der Satzungszweck verwirklicht.
9. Der Bezirksverband arbeitet eng mit den Vorständen der Mitgliedsvereine, dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V., den zuständigen Behörden und Institutionen zur zeitgemäßen Ausgestaltung und wirksamen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und deren Wirkungen auf das Kleingartenwesen zusammen.
10. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand genehmigt vom Landesverband ausgebildeten Abschätzern die Bewertung des Eigentums von Unterpächtern auf Kleingartenparzellen.
11. Der Erweiterte Bezirksvorstand beruft bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss.
12. Der Bezirksverband eröffnet Abschlussmöglichkeiten für Kollektivverträge, insbesondere für Versicherungsdienstleistungen, wie Unfall-, Haftpflicht- und Gebäudeversicherung.

§ 3

Mitgliedschaften

Mitglied des Bezirksverbandes können werden

- alle unter § 2, Absatz 1 genannten rechtsfähigen Vereine,
- einzelne Bürger, die nicht Mitglied eines Vereins sind, wenn sie die Satzung des Bezirksverbandes anerkennen.

Einzelne Kleingärtner haben darüber hinaus die Regelungen des Mitgliedsvereins zu befolgen, auf dessen Fläche sich ihre Parzelle befindet.

Fördernde Mitglieder des Bezirksverbandes können Behörden, Institutionen und Einzelpersonen werden, die die Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Bezirksverbandes unterstützen wollen und einen schriftlichen Antrag an den Bezirksvorstand stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Rat der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.

1. Über die Aufnahme von Vereinen und einzelnen Kleingärtnern entscheidet der Rat der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder.
2. Die Neuaufnahme von Vereinen ist unter Einreichung der Satzung, Übergabe eines vollständigen Verzeichnisses aller Mitglieder, Namen und Adressen des Vereinsvorstandes beim Geschäftsführenden Bezirksvorstand zu beantragen.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über die Annahme des Einspruches von Vereinen entscheidet der Bezirksverbandstag.
4. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen der Satzung des Bezirksverbandes nicht widersprechen.
Aktuelle Exemplare der Satzung, des Registerbescheids sowie der steuerlichen Gemeinnützigkeit sind beim Bezirksvorstand zu hinterlegen.
5. Auf Beschluss des Rates der Vorsitzenden kann Personen, die sich um die Förderung und Unterstützung des Bezirksverbandes oder seiner Mitgliedsvereine besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Näheres regelt eine Ordnung.

6. Jeder Mitgliedsverein des Bezirksverbandes hat das Recht,
 - entsprechend der Satzung an den Angelegenheiten des Bezirksverbandes mitzuwirken,
 - Anträge und Vorschläge beim Bezirksvorstand und zum Bezirksverbandstag einzubringen,
 - die Unterstützung des Bezirksverbandes gemäß Satzung in Anspruch zu nehmen,
 - am Bezirksverbandstag entsprechend dem Delegiertenschlüssel mit beschließender Stimme teilzunehmen.
7. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Satzung des Bezirksverbandes einzuhalten, die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens aktiv zu fördern und zu verwirklichen,
 - den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband termingerecht, ohne Aufrechnung, nachzukommen.
 - die Beschlüsse der Bezirksverbandsorgane durchzuführen sowie die Ordnungen und Richtlinien des Bezirksverbandes durchzusetzen.
8. Die Mitgliedschaft endet mit
 - der Löschung des Bezirksverbandes im Vereinsregister,

- dem Austritt von Mitgliedsvereinen durch Beschluss der Vereine oder durch ihre Löschung im Vereinsregister,
- der Austrittserklärung einzelner Mitglieder .

Eine Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate zum Jahresende beim Bezirksverband eingegangen sein.

9. Der Austritt eines Mitgliedsvereines aus dem Bezirksverband ist schriftlich unter Beifügung des Protokolls der Mitgliederversammlung zu erklären. Damit erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung sowie finanzielle Ansprüche an den Bezirksverband.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem Verband erfolgt,
 - wenn er seinen satzungs- und vertragsgemäßen Verpflichtungen trotz Abmahnungen gegenüber dem Bezirksverband nicht nachkommt
 - die ihm gesetzte Frist zur Erfüllung der offenen Verpflichtungen nicht einhält;
 - gegen das Bundeskleingartengesetz, den Zwischenpachtvertrag oder die Satzung gröblichst verstößt.
11. Über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins entscheidet der Bezirksverbandstag mit Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten nach Anhörung des vom Ausschluss bedrohten Vereines sowie nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes.
12. Gegen den Ausschluss kann der betreffende Mitgliedsverein innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben.
Der ordentliche Gerichtsweg ist davon unberührt.
13. Mit dem Ausscheiden verliert das frühere Mitglied alle Rechte im Bezirksverband.
Ansprüche des Bezirksverbandes bleiben bestehen und sind durchzusetzen.
14. Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses eines Mitgliedsvereins wird durch den Bezirksverband als Zwischenpächter zur Wahrung der Interessen des Grundstückseigentümers und der Unterpächter zu Lasten des Vereines ein Verwalter bestellt oder der Bezirksverband übernimmt selbst die Verwaltung.
Die Regelung gilt auch beim nicht Zustandekommen eines arbeitsfähigen Vereinsvorstandes in den Mitgliedsvereinen.

§ 4

Finanzielle Mittel

1. Der Bezirksverband finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträge der Mitglieder und Verwaltungskostenbeiträgen,

- Umlagen,
 - Zuwendungen, Sammlungen, Spenden,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Über die Höhe der an den Bezirksverband zu leisteten Mitgliedsbeiträge, in denen der Beitrag für den Landesverband / Bundesverband und der Bezug der Verbandszeitschrift enthalten sind sowie über Umlagen entscheidet der Bezirksverbandstag.
Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind über die Mitgliedsvereine halbjährlich, jeweils zum 15.06. und zum 15.12. des Kalenderjahres, im Voraus für das darauffolgende Halbjahr an den Bezirksverband zu zahlen.

Näheres regelt eine Ordnung.
3. Die Einnahmen und Ausgaben der Kleingärtner außerhalb geschlossener Anlagen (Einzelgärtner) werden getrennt erfasst und nachgewiesen.
4. Das Vermögen des Bezirksverbandes ist gemeinschaftliches Eigentum und darf nur zur Erfüllung der in der Satzung festgeschriebenen Ziele und Aufgaben, also für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Bezirksverband besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Bezirksverbandes.
5. Schuldet ein Mitglied fällige Beiträge ganz oder teilweise länger als drei Monate, ohne ausdrücklich Stundung erhalten zu haben, so ruhen seine Rechte bis auf weiteres.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingung des Verbandes, können
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes eine pauschale Tätigkeitsvergütung
 - weitere Personen, die im Interesse des Verbandes tätig sind, pauschale Aufwandsentschädigungen
- erhalten.

Darüber hinausgehende erforderliche Auslagen im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit können gegen Beleg finanziell ersetzt werden.

(Die Höhe der Entschädigungen und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Ordnung gesondert festgelegt.)

7. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann der Verbandstag die Erhebung von Umlagen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
Die Höhe darf maximal das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages des Bezirksverbandes nicht überschreiten.

8. Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Bezirksverbandes hat nach kaufmännischen Regeln revisionssicher zu erfolgen.
9. Der Bezirksvorstand bildet aus dem gewährten Pachtzinseinbehalt einen Gemeinnützigkeitsfonds.

Aus diesem Fonds können Zuwendungen an Kleingartenvereine für Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen auf Antrag gewährt werden, soweit sie der Gemeinnützigkeit entsprechen.

Näheres regelt eine Ordnung.

10. Über die Verwendung der Mittel des Bezirksverbandes beschließt

- der Vorsitzende - bis zu 1.000 Euro,
- der Geschäftsführende Bezirksvorstand - bis zu 2.500 Euro,
- der Erweiterte Bezirksvorstand - bis zu 5.000 Euro,
- der Rat der Vorsitzenden und der Bezirksverbandstag - über 5.000 Euro.

11. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit nach § 2 Bundeskleingartengesetz hat der Bezirksvorstand den Kleingartenvereinen Hilfe bei der selbstlosen Förderung des Kleingartenwesens zu geben. Er ist berechtigt, Einsicht in die Verwendung der gewährten Mittel zu nehmen.

12. Der Bezirksverband haftet nur mit seinem Vermögen.

13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bezirksverbandsorgane

Die Angelegenheiten des Bezirksverbandes werden von den Bezirksverbandsorganen durch Beschlussfassung ihrer Mitglieder geregelt.

Die Bezirksverbandsorgane sind

- der Bezirksverbandstag,
- der Rat der Vorsitzenden,
- der Erweiterte Bezirksvorstand,
- der Geschäftsführende Bezirksvorstand.

Von allen Bezirksverbandsorganen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit (mit Ausnahme von § 3 Absatz 11, § 6, Absatz 5, Stabstrich 5 sowie § 9, Absatz 1 dieser Satzung) der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmhaltungen sind nicht anrechenbar. Beschlüsse sind für alle bindend. Beschlüsse, die der Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 6

Bezirksverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er wird vom Geschäftsführenden Bezirksvorstand vorbereitet und vom Rat der Vorsitzenden einberufen. Der Bezirksverbandstag findet in der ersten Hälfte des Monats Juli eines Jahres statt. Bei sich ergebender Notwendigkeit und schriftlicher Forderung durch mindestens 20 % der Mitglieder (Vereine), die mindestens 40% der Pächter vertreten müssen, muss ein außerordentlicher Bezirksverbandstag einberufen werden.

Der Bezirksverbandstag wird vom Vorsitzenden bzw. von einem beauftragten Mitglied des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes geleitet.

2. Die Delegierten des Bezirksverbandes setzen sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Rates der Vorsitzenden,
 - dem Vorsitzenden der Finanzprüfungskommission des Bezirksverbandes,
 - den Delegierten aus den Mitgliedsvereinen entsprechend Delegiertenschlüssel:

—	Vereine mit über	50 Mitgliedern	- 1 Vertreter
—	Vereine mit über	100 Mitgliedern	- 2 Vertreter
—	Vereine mit über	150 Mitgliedern	- 3 Vertreter
—	je weitere 50 Mitglieder ein Vertreter zusätzlich.		

(Der Delegiertenschlüssel bezieht sich auf eine Mitgliedschaft pro Parzelle)

3. Das Stimmrecht der Gartenfreunde (Unterpächter) wird von den Delegierten der Mitgliedsvereine zum Verbandstag wahrgenommen. Es kann nur durch sie ausgeübt werden.
4. Die Delegierten zum Bezirksverbandstag werden in den Mitgliedsvereinen gewählt.

Zusätzlich werden Ersatzdelegierte gewählt.

5. Zu den Aufgaben des Bezirksverbandstages gehören
 - das Fassen von Beschlüssen,
 - die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Bezirksvorstandes,
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses, der Finanzberichte und Haushaltspläne,

- die Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfung,
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
(mit Dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder),
- die Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Bezirksvorstandes,
- die Wahl der Finanzprüfungskommission,
- die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes Berlin,
- weitere Beschlüsse zu Anfragen an den Bezirksverbandstag.

Anträge zur Behandlung auf dem Bezirksverbandstag sind schriftlich vier Wochen zuvor dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand vorzulegen.

6. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Bezirksverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht hierauf beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male einberufen und bei der Einberufung auf diese Regel hingewiesen wurde.
Zum Bezirksverbandstag ist schriftlich vier Wochen vorher einzuladen.

Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach einer schriftlichen Wahlordnung, die beschlossen werden muss.

8. Ablauf und Beschlüsse des Bezirksverbandstages sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter des Verbandstages zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden den Vorständen der Mitgliedsvereine zugestellt.

§ 7

Bezirksvorstand

1. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes verantwortlich.

Er setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden ,
- dem Schatzmeister ,
- dem Schriftführer

und ist dem Bezirksverbandstag rechenschaftspflichtig.

2. Der Geschäftsführende Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung des Bezirksverbandes und gibt sie den Mitgliedsvereinen zur Kenntnis.
3. Der Bezirksverband unterhält eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen erfüllt werden. Über die Bestellung beschließt der Rat der Vorsitzenden.

Darüber hinaus können zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Mitarbeiter beschäftigt und Berater in Anspruch genommen werden.

Für die Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer nach § 30 BGB oder ein Geschäftsstellenleiter bestellt werden. Dieser vertritt den Bezirksverband bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Die Ämter eines Vorstandsmitgliedes können mit den Ämtern des Geschäftsführers zusammengelegt werden. Der Geschäftsführende Vorstand erteilt dem Geschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht. Grundlage hierfür ist der Anstellungsvertrag.

Die Finanzierung des Aufwandes der Geschäftsstelle erfolgt über den Haushaltsplan des Bezirksverbandes und ist in diesem auszuweisen.

4. Der Erweiterte Bezirksvorstand unterstützt den Geschäftsführenden Bezirksvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und erarbeitet Empfehlungen für den Rat der Vorsitzenden. Er setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes,
- dem Beisitzer für Kleingartenanlagen,
- dem Beisitzer für Einzelgärten,
- dem Obmann für Organisation,
- dem Obmann für Abschätzung,
- dem Obmann für Bau,
- dem Bezirksgartenfachberater,
- dem Bezirksrechtsberater,
- dem 2. Schatzmeister.

Der Erweiterte Bezirksvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

5. Der Erweiterte Bezirksvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen und Obleute aus den Reihen der Mitglieder des Bezirksverbandes berufen und geeignete Fachleute außerhalb des Bezirksverbandes mit der Erfüllung besonderer Aufgaben betrauen. Solche Obleute nehmen an den Sitzungen des Erweiterten Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teil.
6. Der Rat der Vorsitzenden überwacht die Arbeit der Vorstandsgremien und trifft erforderliche Entscheidungen zwischen den Bezirksverbandstagen nach Satzung und Geschäftsordnung. Die Erfüllung der geschlossenen Verträge, der Gartenordnung, der gefassten Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens sind Gegenstand seiner Tätigkeit.

Der Rat der Vorsitzenden beruft den Bezirksverbandstag ein, bestätigt Vorschläge zur

Ausreichung finanzieller Mittel aus dem Gemeinnützigkeitsfonds für Instandhaltungsmaßnahmen in den Kleingartenanlagen und gibt Empfehlungen für die Arbeit der Vorstandsgremien.
Er setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Erweiterten Bezirksvorstandes,
- den Vorsitzenden der dem Bezirksverbandstag angehörenden Mitgliedsvereine,
- einem zusätzlichen Mitglied aus Vereinen mit 101 bis 300 Mitglieder (Parzellen),
- zwei zusätzlichen Mitgliedern aus Vereinen ab 301 Mitglieder (Parzellen),
- dem Vorsitzenden der Finanzprüfungskommission.

und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um Fragen zu behandeln, die alle Mitgliedsvereine betreffen.

Wenn die Belange des Bezirksverbandstages eine zwischenzeitliche Tagung erforderlich machen, so ist diese einzuberufen.

7. Die Gremien des Bezirksvorstandes arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

Sie ist vom Rat der Vorsitzenden zu bestätigen und dem Bezirksverbandstag zur Kenntnis zu bringen.

8. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Bezirksvorstand, auch nach der Entlastung durch den Bezirksverbandstag, grundsätzlich bis zum Abschluss des Wahlaktes für einen neuen Bezirksvorstand im Amt.

Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind Ersatzwahlen anlässlich des nächsten Bezirksverbandstages vorzunehmen.

9. Die Außenvertretung nach BGB §26 wird durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Dabei wird die Vertretung wie folgt festgelegt:

- Der 1. Vorsitzende in Alleinvertretung,
- der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes in gemeinsamer Vertretung.

10. Der Geschäftsführende Bezirksvorstand kann, wenn es die Erfüllung der Aufgabe des Bezirksverbandes erforderlich macht, nebenberuflich tätige Mitarbeiter für die Geschäftsstelle einstellen. Der Erweiterte Bezirksvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.

Über die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Rat der Vorsitzenden.

Diese Mitarbeiter nehmen an den Beratungen der Vorstandsgremien nach Einladung mit beratender Stimme teil.

11. Der Bezirksverband unterwirft sich regelmäßigen Prüfungen der Geschäftsführung durch die dafür zuständigen Stellen.

§ 8

Finanzprüfungskommission

Der Finanzprüfungskommission obliegt die regelmäßige Prüfung der Finanzarbeit des Bezirksvorstandes. Sie prüft zwei- bis viermal im Jahr die Kassenführung und die Bücher, davon mindestens zweimal unangemeldet. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Geschäftsführende Bezirksvorstand zu informieren.

1. Der Vorsitzende der Finanzprüfungskommission hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gremien des Bezirksvorstandes teilzunehmen.
2. Die Finanzprüfungskommission besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 9

Satzungsänderungen durch den Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Delegierten des Bezirksverbandstages sind hierüber nach erfolgter Realisierung zu informieren.

§ 10

Auflösung / Liquidation

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes erfolgt durch Beschlussfassung eines außerordentlichen Bezirksverbandstages mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Delegierten.
2. Falls der Verbandstag nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites, durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Anwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist am 01. Juli 2010 vom Bezirksverbandstag beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Registrierung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

Versammlungsleiter

Schriftführer

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Dr. Norbert Franke

1. Vorsitzender